

Satzung

„Internationale Hildegard von Bingen Stiftung“

Präambel

Zweck der Internationalen Hildegard von Bingen Stiftung ist die Förderung, Verbreitung, Dokumentation, Lehre und Erforschung der Klassischen Hildegard Heilkunde auf dem Gebiet der Ernährung zur Förderung der Volksgesundheit.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „*Internationale Hildegard von Bingen Stiftung*“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Allensbach.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hildegard von Bingen-Heilkunde auf dem Gebiet der Ernährung zur Vorbeugung und Behandlung chronischer Krankheiten, ihrer Wissenschaft und Forschung, Lehre und Dokumentation sowie die Verbreitung des Hildegard-Gedankens – auf der Basis eines historisch gewachsenen christlichen Hintergrundes – in der Öffentlichkeit zur Förderung des Allgemeinwissens um die Hildegard-Ernährungsheilkunde. Dies geschieht insbesondere durch
 - die Förderung ausgewählter wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Hildegard-Ernährungsheilkunde
 - die Förderung von Lehrveranstaltungen sowie Bildungsprogrammen insbesondere an Hochschulen auf dem Gebiet der Hildegard-Ernährungsheilkunde

- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Vergabe von Stipendien
 - die Publikation allgemeiner Informationsmedien zur Verbreitung der Hildegard-Ernährungsheilkunde in der Öffentlichkeit
 - die Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Hildegard-Ernährungsheilkunde
- (2) Der Stiftungszweck wird mittelbar verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und die Erwirtschaftung von Erträgen und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese unmittelbar für den in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zweck verwenden.
- (3) Daneben kann die Stiftung den Satzungszweck auch unmittelbar selbst verwirklichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Die „Internationale Hildegard von Bingen Stiftung“ erfüllt ihren Stiftungszweck durch Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten Zwecks bzw. dadurch, dass sie ihre Aufgaben unmittelbar selbst verwirklicht. Sollte die Abgabenordnung in einer Weise geändert werden, dass der mit dieser Stiftung verfolgte Zweck nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt wird, so ist der Stiftungsvorstand ermächtigt, den Zweck insoweit zu modifizieren, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit weiterhin erfüllt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Stiftung keinerlei Entschädigung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 200.000 Euro.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Insbesondere soll, um der Kapitalerhaltungsverpflichtung zu genügen, das Grundstockvermögen in seinem realen Wert erhalten werden. Weitere Einzelheiten der Verwaltung des Vermögens der Stiftung werden in speziellen Anlagerichtlinien geregelt. Diese werden vom Stiftungsvorstand festgelegt. Bei Änderung wesentlicher Verhältnisse bzw. Rahmenbedingungen können sie stets oder aber zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres vom Stiftungsvorstand geändert werden.
- (3) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind in steuerlich zulässigem Rahmen zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können in eine Rücklage (Umschichtungsrücklage) eingestellt werden. Etwaige anfallende Verluste mindern diese Rücklage. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, die Rücklage ganz oder teilweise zur Erfüllung des Zweckes der Stiftung zu verwenden.
- (4) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern die Stiftung die Zuwendung durch Stiftungsvorstandsbeschluss annimmt.

§ 5

Stiftungsmittel, Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Grundstockvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Gleiches gilt für Zuwendungen, die der Stiftung für diesen Zweck oder ohne nähere Bestimmung zugewendet werden.
- (2) Der Vorstand darf im Rahmen der steuerlichen Vorschriften die Bildung von freien und zweckgebundenen Rücklagen beschließen. Er ist berechtigt, freie Rücklagen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren darf der Vorstand die Überschüsse der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zuführen.

- (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (5) Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Auch bei der Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf eine Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen ebenso nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 6

Treuhandverwaltung

- (1) Die Verwaltung anderer steuerbegünstigter unselbständiger Stiftungen (Treuhandstiftungen) durch die „Internationale Hildegard von Bingen Stiftung“ ist zulässig. Die Satzungszwecke der Treuhandstiftungen müssen dem Zweck der „Internationale Hildegard von Bingen Stiftung“ entsprechen.
- (2) Das Vermögen der Treuhandstiftungen soll vom Vermögen der „Internationale Hildegard von Bingen Stiftung“ getrennt verwaltet werden. Die „Internationale Hildegard von Bingen Stiftung“ kann verlangen, dass die jeweilige Treuhandstiftung ein eigenständiges Leitungsorgan zu bilden hat, dem auf Wunsch der „Internationale Hildegard von Bingen Stiftung“ mindestens ein Stiftungsvorstandsmitglied der „Internationale Hildegard von Bingen Stiftung“ angehört.

§ 7

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Stiftungsvorstand und
 - der Stiftungsrat.

Mitglieder eines der genannten Organe dürfen nicht zugleich Mitglied des anderen Organs sein.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben allerdings Anspruch auf die Erstattung der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung notwendigen Auslagen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverstöße ist ihre Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Personen. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden des Vorstands
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands
 - sowie evtl. einem weiteren Mitglied.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands gehören dem Vorstand auf unbestimmte Zeit an. Sie können ihr Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen.

- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstands werden durch das Stiftungsgeschäft bestellt. Die weiteren Mitglieder werden durch den Stiftungsrat berufen. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsvorstand aus, so beruft der Stiftungsrat ein neues Vorstandsmitglied. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Vorstands und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Stiftungsrat kann auf Empfehlung des Stiftungsvorstands sowie aus eigener Initiative ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung des Vorstandsmitglieds bleibt bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit wirksam.
- (4) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere für die Erledigung der laufenden Stiftungsarbeit einen Dritten zum Geschäftsführer bestellen, soweit dies mit dem Umfang der Geschäfte und der Leistungsfähigkeit der Stiftung im Einklang steht. Der Geschäftsführer darf nicht zugleich Mitglied des Stiftungsvorstands bzw. des Stiftungsrats sein.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung allein vertritt, für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Der Stiftungsrat kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (2) Zu den Vorstandsaufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Erlass der Anlagerichtlinien und deren Anpassung an veränderte wesentliche Verhältnisse bzw. Rahmenbedingungen
 - Festlegung der Leitlinien der Förderung
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Vorbereitung und Durchführung der Förderaktivitäten der Stiftung
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - Rechnungslegung
 - Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsaufsicht, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Vorlage an die Stiftungsbehörde jeweils spätestens bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres
 - Anpassung der Stiftungssatzung an sich verändernde Verhältnisse nach den Vorgaben des § 14 dieser Satzung (Satzungs- und Zweckänderungen, Aufhebung/Auflösung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)

- Abwicklung sämtlicher steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
 - Erstellung einer Geschäftsordnung
 - Bestellung eines Geschäftsführers
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Wird ein Geschäftsführer bestellt, ist eine Geschäftsordnung zu erstellen. Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Er ist an die Weisungen des Vorstands gebunden. Im Übrigen werden die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführertätigkeit in besonderen Dienstverträgen und Dienstanweisungen geregelt.
- (4) Der Vorstand kann die Buchführung der Stiftung durch externe Sachverständige erstellen lassen. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen sowie ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand soll seine Beschlüsse in Sitzungen fassen, zu denen mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung einzuladen ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstands daran mitwirken.
- (2) Sofern die Satzung keine abweichende Regelung enthält, ist der Stiftungsvorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Dabei sind Stimmenthaltungen wie nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (3) Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Stiftungsvorstands zu unterzeichnen und dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 11

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrats gehören diesem auf unbestimmte Zeit an. Sie können ihr Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden durch das Stiftungsgeschäft berufen, danach ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so berufen die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrats ein neues Stiftungsratsmitglied. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Der Stiftungsrat kann ein Mitglied des Stiftungsrats jederzeit aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung des Mitglieds des Stiftungsrats bleibt bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit wirksam.

§ 12

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät und unterstützt den Vorstand. Er übt insbesondere folgende Aufgaben aus:
 - Empfehlung für die Verwendung der Stiftungsmittel, sofern der Vorstand nicht von seinem Recht nach § 13 Gebrauch macht
 - Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Bestellung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung
 - Anpassung der Stiftungssatzung an sich verändernde Verhältnisse nach den Vorgaben des § 14 dieser Satzung (Satzungs- und Zweckänderungen, Aufhebung/Auflösung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)

- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrats zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (4) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats bzw. von Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam gilt § 10 entsprechend.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Beirat

Der Stiftungsvorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat berät den Stiftungsvorstand insbesondere bei der Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel und spricht Empfehlungen aus. Ihm sollen Persönlichkeiten angehören, die über besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Tätigkeit der Stiftung verfügen.

§ 14 Satzungs- und Zweckänderung, Aufhebung/Auflösung und Zusammenlegung, Vermögensanfall

- (1) Satzungsänderungen sind bei der Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung/Auflösung der Stiftung bzw. die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen dürfen nur gefasst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bzw. die Aufhebung/Auflösung der Stiftung müssen mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl aller Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats zustande kommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

des Vorstands. Die vorstehenden Beschlüsse können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gefasst werden und dürfen nicht im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

- (3) Bei Aufhebung/Auflösung der Stiftung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 15 Aufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Rechtsaufsicht.
- (2) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung/Auflösung der Stiftung oder Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind diese Beschlüsse anzuzeigen, insbesondere ist bei geplanten Zweckänderungen eine Auskunft der Finanzbehörde hinsichtlich der Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwaige Regelungslücken in diesem Sinne sind nach Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.

Allensbach,
Ort, Datum

Vorstand des Förderkreis Hildegard von Bingen e.V.
(Stifter)

Ort, Datum

Vorstand des Förderkreis Hildegard von Bingen e.V.
(Stifter)